

## Grundsätze der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen für bauliche Gestaltung und Raumbedarf von Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg

### Allgemeine Anforderungen

Gruppenräume sind keine Durchgangsräume, günstig zur Sonne liegend, Fensterfläche mindestens 1/5 der Bodenfläche, Sonnenschutz berücksichtigen
Gruppenräume nicht in Kellergeschossen
Gruppenräume für Kinder unter drei Jahren und behinderte Kinder im Erdgeschoss
Garderoben außerhalb der Gruppenräume - keine Behinderung der Verkehrsflächen
Sanitär- und Wirtschaftsräume entsprechend ihren Funktionen und räumlich getrennt nach Personal und Kindern
Außenspielflächen grundsätzlich 300 m <sup>2</sup> / 10 m <sup>2</sup> pro Kind und vom Gruppenraum aus zugänglich. Bedürfnisse unter dreijähriger Kinder sind entsprechend zu berücksichtigen
Außengelände ist einzufrieden. Bei der Gestaltung sind die Bedürfnisse der Krippenkinder zu beachten.

### Raubedarf von Kindertagesstätten (für Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen)

#### Für die ganze Einrichtung:

Leitungszimmer / -büro
Personalraum auf den Personalbedarf ausgerichtet
Mind. ein Personal-WC
Behinderten-WC
Mehrzweck- / Bewegungsraum
Einzelraum für therapeutische und andere Zwecke nutzbar, wenn anderer Raum dafür nicht zur Verfügung steht
Räumlichkeiten für Beschäftigungen, z.B. Werkraum, Snoozleraum etc.
Küche und Vorratsraum bzw. Teeküche
Abstellra(ä)um(e) in ausreichendem Umfang
Putzmittelraum, abschließbar
ein Fußwaschbecken mit Handbrause oder eine Dusche

#### Für die Krippe (0 – 3 Jahre) und die altersgemischte Gruppe\* (0 – 6 Jahre):

Gruppenraumgröße: - grundsätzlich 3,5 m <sup>2</sup> pro Kind im Alter von 0 - 3 Jahren - grundsätzlich 2,5 m <sup>2</sup> pro Kind im Alter von 3 - 6 Jahren Krippengruppe mit 10 Kindern unter 3 Jahren = grundsätzlich 35 m <sup>2</sup> Altersgemischte Gruppe* mit 10 Kindern von 3 – 6 Jahren und 5 unter dreijährigen Kindern = mindestens 42,5 m <sup>2</sup>
Schlaf- / Ruheraum: - grundsätzlich 15 m <sup>2</sup>
Sanitärbereich: - mindestens 1 Waschbecken für höchstens acht Kinder - 1 Toilette für höchstens zwölf Kinder
Wickelbereich: - mit mindestens 20 cm Aufkantung ab Oberkante Wickelaufgabe - ein im Waschtisch integriertes Waschbecken - mit kleiner Treppe
Keine Kinderküche, kein Wasserkocher etc. - Verbrühungsgefahr (Auflage UK)
Flaschenzubereitung außerhalb der Gruppe bzw. Flaschenwärmer außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten der Kinder
Abspülmöglichkeit in der Gruppe

**Für die Elementar- und Integrationsgruppe\* (3 – 6 Jahre):**

Gruppenraumgröße:	- grundsätzlich 2,5 m <sup>2</sup> pro Kind (= grundsätzlich 50 m <sup>2</sup> ) - grundsätzlich 3,5 m <sup>2</sup> pro behindertem Kind (= mindestens 41,5 m <sup>2</sup> )*
einen Gruppennebenraum für jeweils zwei Gruppen	
Sanitärbereich:	- mindestens 1 Waschbecken für höchstens acht Kinder - 1 Toilette für höchstens zwölf Kinder - Sanitäranlagen können für zwei Gruppen zusammengelegt werden

**Für die Hortgruppe (6 – 14 Jahre):**

Gruppenraumgröße:	- grundsätzlich 2,5 m <sup>2</sup> pro Kind
Schularbeitsraum:	- grundsätzlich 12 m <sup>2</sup>
Sanitärbereich:	- mindestens 1 Waschbecken für höchstens acht Kinder - 1 Toilette für höchstens zwölf Kinder - für Jungen und Mädchen getrennt - Sanitäranlagen können für zwei Gruppen zusammengelegt werden

**Raumbedarf von kindergartenähnlichen Einrichtungen**

Gruppenraumgröße:	- grundsätzlich 2,5 m <sup>2</sup> pro Kind im Alter von 3 - 14 Jahren - grundsätzlich 3,5 m <sup>2</sup> pro Kind im Alter von 0 - 3 Jahren
<b>Ausnahmen sind möglich</b>	
Sanitärbereich:	- mindestens 1 Waschbecken für höchstens acht Kinder - 1 Toilette für höchstens zwölf Kinder - für Jungen und Mädchen getrennt (6 – 14 Jahre) - mindestens ein Fußwaschbecken mit Handbrause oder eine Dusche - Sanitäranlagen können für zwei Gruppen zusammengelegt werden
<b>Ausnahmen sind möglich</b>	

**Anmerkungen:**

\* Empfohlen wird eine Raumgröße von generell 50 m<sup>2</sup>, um flexible Gruppenänderungen zu ermöglichen (z.B. Umwandlung einer altersgemischten Gruppe in eine Elementargruppe).

Der Gesundheitliche Umweltschutz und die Lebensmittelaufsicht der Kreisverwaltung Pinneberg sowie die Unfallkasse Nord sind frühzeitig zu beteiligen.



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle  
Kindertageseinrichtungen,  
Träger von Kindertageseinrichtungen sowie  
Städte, Ämter und Gemeinden  
im Kreis Pinneberg

Der Landrat  
Fachdienst Jugend und Bildung –  
Team Kindertagesbetreuung  
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerinnen  
Frau Brümmer/Frau Gisdepski/Frau Kegler/  
Frau Lange  
Tel.: 04121/4502-3449/3448/3447/3450  
m.bruemmer@kreis-pinneberg.de  
b.gisdepski@kreis-pinneberg.de  
b.kegler@kreis-pinneberg.de  
b.lange@kreis-pinneberg.de  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
Haus 3, 2. Stock, Zimmer 3227/3228

Elmshorn, 05.12.2017

Unser Zeichen: 4119-1-0-3

**Informationen zur Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII sowie  
allgemeine Hinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen werden immer wieder Fragen bezüglich der Betriebserlaubnis gemäß § 45 ff. SGB VIII (Anlage 1) mit ihren Auflagen herangetragen.

Mit diesem Schreiben soll auf offenstehende Fragen und Probleme sowie auf einige zwingende Erfordernisse eingegangen werden.

Weiterhin werden Sie Hinweise erhalten, die Ihnen und der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen Arbeitsabläufe erleichtern und Arbeitsvorgänge verkürzen.

**1. Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis**

**1.1 Konzeption**

Fortschreibung und Veränderung der Konzeption (z.B. strukturelle Veränderungen wie z.B. Errichtung einer Krippengruppe).

Ausgangspunkt für die Beurteilung einer Einrichtung ist die vorgestellte Konzeption. Von daher ist die Vorlage der Konzeption Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII. Weiterhin ist die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen zeitnah über Fortschreibungen und konzeptionelle Änderungen zu informieren.

**2. Erforderliche Personalunterlagen**

**2.1 Zeugnis über die staatliche Anerkennung**

Wir benötigen von jeder pädagogischen Fachkraft eine Kopie des Zeugnisses der staatlichen Anerkennung.

**2.2 Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)**

Der Träger von Kindertageseinrichtungen hat bei der Beantragung der Betriebserlaubnis und, sofern sie oder er selbst Betreuungsaufgaben wahrnimmt, im Weiteren alle fünf Jahre, der Aufsicht für Kindertages-

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Anfahrt unter: [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de)

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336  
Sparkasse Südholstein  
IBAN DE03 2305 1030 0002 1012 51  
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn  
IBAN DE94 2219 1405 0042 4700 00  
BIC GENODEF1PIN

Postbank Hamburg  
IBAN DE87 2001 0020 0009 0632 05  
BIC PBNKDEFF

einrichtungen ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger hat sich vor Einstellung, und weiterhin alle fünf Jahre von den zu beschäftigenden bzw. beschäftigten Personen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

**3. Meldung über:**

- Neueinstellung und Kündigung von pädagogischem Personal; Nennung der Wochenarbeitszeit sowie Veränderung der Wochenarbeitszeit des Personals mit Zeitpunkt der Veränderungen bzw. über welchen Zeitraum.
- Sämtliche Personalveränderungen in der Einrichtung sind der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen unter Beifügung des beiliegenden Vordruckes (Anlage 3) mitzuteilen.
- Wichtig ist es, dass bei den Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit kenntlich gemacht wird, ob sich die Arbeitszeit in verschiedene Tätigkeiten aufteilt, z.B. freigestellte Leitungstätigkeit o.ä.. Nur so ist ggf. eine Überprüfung möglich, ob die Einrichtung über die personellen Mindestanforderungen verfügt.
- Hauswirtschaftskräfte und andere Beschäftigte sind anzugeben, da auch für diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.
- Genaue Angaben über anstehende Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuschG) und Elternzeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Angaben über Beschäftigungsverbote, Kuraufenthalte oder andere längere oder befristete Abwesenheiten des Personals.
- Veränderungen der Öffnungszeiten der Einrichtung/Gruppe(n) mit Angabe der Zeiten für den Früh- und Spätdienst.
- Schließzeiten der Einrichtung (z.B. Sommer, Weihnachten, Fortbildung des Teams)
- Errichtung, Umwandlung und Schließung von Gruppen.

Diese Angaben sind auch für die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Pinneberg erforderlich.

**4. Besondere Vorkommnisse**

Über besondere Vorkommnisse in einer Kindertageseinrichtung ist die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen gemäß dem Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage 4) unverzüglich zu informieren. Meldepflichtig sind alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte, wie z.B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, besonders schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung gefährden. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen in Verbindung.

**5. Ausbildung in „Erster Hilfe“**

Die pädagogischen Kräfte haben eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ (§ 1 Abs.4 KiTaVO) nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe besitzt, wer in den vergangenen 2 Jahren an einer mit 9 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundausbildung teilgenommen hat. Nach Ablauf von 2 Jahren ist eine Fortbildung (Auffrischung) mit ebenfalls 9 UE erforderlich.

**6. Verhütung übertragbarer Krankheiten – Infektionsschutzgesetz**

Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrungen für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten. Die Einrichtungen haben nach § 36 Abs.

1 IfSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. Bei Fragen wird empfohlen, Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt, Team Infektionsschutz, aufzunehmen.

## 7. **Ärztliche Bescheinigung bei Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung**

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen festgehalten werden (§ 1 Abs. 1 KiTaVO - Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen).

## 8. **Brandschutz**

Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten. Für jedes Gebäude ist eine Brandschutzordnung (gemäß DIN 14096), in jeder Einrichtung ein Alarmplan auszustellen. Das Personal muss mit dem Alarmplan vertraut sein und Feuerlöschgeräte bedienen können. Bei Fragen wird empfohlen, Kontakt mit dem zuständigen Brandschutz aufzunehmen.

Gemäß § 49 Abs. 4 der Landesbauordnung muss bis spätestens 31. Dezember 2010 in Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen, jeweils mindestens ein Rauchwammler installiert werden.

## 9. **Internetauftritt**

Soweit Sie eine Web-Seite über Ihre Einrichtung im Internet eingestellt haben und dort von Ihnen betreute Kinder oder Jugendliche abgebildet sind oder abgebildet werden sollen, ist hierfür die Einverständniserklärung der jeweiligen sorgeberechtigten Personen einzuholen (§ 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie).

## 10. **Zusätzliche Nutzung der Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen**

Einer Nutzung der Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen, zusätzlich zu einer Nutzung zum Zwecke der Kinderbetreuung, kann von Seiten der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen zugestimmt werden, sofern diese Nutzung außerhalb der Zeiten stattfindet, zu denen Kinder in den Einrichtungen betreut werden. Eine Nutzung der Räumlichkeiten während des laufenden Kindertagesstättenbetriebes kann nicht gestattet werden, da eine Gefährdung der Kinder durch fremde Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin sind Regeln der Hygiene zu beachten, demzufolge die Sanitärbereiche ausschließlich dem Personal bzw. den Kindern der Einrichtung zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte den Kindern der Einrichtung zur Verfügung stehen und nicht aufgrund anderweitiger Nutzung für die Kinder unzugänglich sein.

Sofern Kindertagesstättenräumlichkeiten wie beispielsweise die Mehrzweck- oder Eingangshalle zu anderen Zwecken als der Betreuung von Kindern genutzt werden, ist von Ihnen als Träger der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, dass sich die genutzten Räumlichkeiten und Sanitärbereiche zu Beginn des Kindergartenbetriebes in einem baulich sowie hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

Bitte informieren Sie die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen vor jeder Nutzung der Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte, die nicht durch die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII abgedeckt wird.

Stimmen Sie dies bitte mit der jeweiligen Kommune als Zuschussträger ab.

## 11. **Fachliche Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat im November 2009 „Fachliche Empfehlungen

zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" beschlossen, die Sie im Internet einsehen können ([www.bagljae.de](http://www.bagljae.de), „Stellungnahmen“ Nr.107).

**12. Bezirksaufteilung der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen (Anlage 5)**

**13. Trägerversicherung**

Im Einvernehmen mit der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen kann auf die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse verzichtet werden, wenn der Träger eine Trägerversicherung unterschreibt (Anlage 2). Gleichzeitig versichert der Träger mit seiner Unterschrift, dass vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Personals eine Belehrung gem. § 35 IfSG eine Belehrung stattfinden wird.

Für Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Mitarbeiterin der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen des Kreises Pinneberg

Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

**§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
  1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
  2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
  3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
  1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
  1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt sowie
  2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 46 Örtliche Prüfung**

- (1) Die zulässige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.
- (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

#### **§ 47 Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

#### **§ 48 Tätigkeitsuntersagung**

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

#### **§ 49 Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

#### **§ 87 a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung**

- (1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43,44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbstständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48 a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48 a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48 a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48 a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters



oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48 a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder in deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

- (3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48 a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbstständige sonstige Wohnform gelegen ist.

#### **§ 104 Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97 a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

- (2) die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

#### **§ 105 Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

Träger: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An den  
Landrat des Kreises Pinneberg  
Fachdienst Jugend und Bildung  
Team Kindertagesbetreuungen  
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen  
Postfach

25392 Elmshorn

### TRÄGERVERSICHERUNG

Wir versichern als Träger von Kindertageseinrichtungen, dass wir bei jeder Neueinstellung von Personal für unsere Kindertageseinrichtung/en **vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Personals**

- eine **Behlehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** vornehmen werden und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren den Mitarbeiter erneut belehren.
- ein **aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt** sowie innerhalb von jeweils 5 Jahren erneuert wird. Bei einer negativen Eintragung werden wir mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Rücksprache halten.
- ein **aktuell gültiger Nachweis der Ausbildung in „Erster Hilfe“ bei Einstellung vorliegt.** Ausreichende Kenntnisse in erster Hilfe besitzt, wer in den vergangenen drei Jahren an einer 8 Doppelstunden á 45 Minuten umfassenden „Grundausbildung in erster Hilfe“ teilgenommen hat. Dieser Lehrgang ist für zwei Jahre gültig. Innerhalb dieser Zeit kann er durch den Kurs „Erste-Hilfe-Training“ (Fortbildung in Erster Hilfe) erneuert werden, damit sich die Gültigkeit verlängert. Geschieht dies nicht, muss zur erneuten Erlangung erneut der vollständige, zweitägige Erste-Hilfe-Kurs besucht werden.

Die Unterlagen (erweiterte Führungszeugnisse, Belehrungsprotokolle und Erste-Hilfe-Bescheinigungen) stehen der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme und Prüfung im Personalbüro

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

zur Verfügung.

Die Kopie des **Anerkennungszeugnisses** reichen wir weiterhin bei Einstellung zur Einsichtnahme und Prüfung, zusammen mit der Meldung über Personalveränderungen, an die Aufsichtsbehörde weiter.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägervertreters

An den  
 Landrat des Kreises Pinneberg  
 Fachdienst Jugend und Bildung  
 Team Kindertagesbetreuung  
 Aufsicht für Kindertageseinrichtungen  
 Postfach

Datum: \_\_\_\_\_

25392 Elmshorn

**Meldung über Personalveränderung**

Hiermit teilen wir Ihnen folgende Personalveränderung mit:

**Einrichtung:**

Name, Vorname, Geburtsdatum	<u>Ausbildung 1</u> Einsatz als 2	<u>Einsatz in Gruppe:</u> mit Stundenzahl	a) eingestellt am b) ausgeschieden am:

1 Ausbildung als: Erzieherin, Kinderpflegerin, Sonstige: .....

2 Einsatz als: Leitung, Gruppenleitung, Ergänzungskraft, Wirtschaftskraft, Reinigungskraft, Hausmeister,  
 Vor- oder Anerkennungspraktikantin, Sonstiger: ....., z.B. mitarbeitendes Elternteil

Kopie des Anerkennungszeugnisses liegt bei / liegt Ihnen bereits vor.

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift

## Leitfaden

### **Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII in den Kindertageseinrichtungen**

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen zu melden!

1. Erstmeldung (unverzüglich per Telefon und/oder schriftlich per Fax oder E-Mail)
  - 1.1. Was ist vorgefallen? (Darstellung des besonderen Vorkommnisses)
  - 1.2. Wann?
  - 1.3. Wo?
  - 1.4. Wer war beteiligt?
  - 1.5. Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
  
2. Schilderung des Sachverhaltes/Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)
  - 2.1 Was ging dem Vorfall voraus? (Vorgeschichte)
  - 2.2 Personal (Namen und berufliche Qualifikationen), das tatsächlich anwesend war
  - 2.3 Direkt am Vorfall beteiligte Personen
  - 2.4 Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
  - 2.5 Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat
  - 2.6 Informationen an den Träger/die Leitungsebene, die Sorgeberechtigten und das entsendende Jugendamt
  - 2.7 Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
  - 2.8 Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalls, mit den Kindern Jugendlichen oder jungen Erwachsenen
  - 2.9 Dokumentation/Tagebuch (wie erfolgt dies in der Praxis)
  - 2.10 Wurde das Vorkommnis dokumentiert? Wenn ja, von wem?
  - 2.11 Erfolgte eine Beteiligung der Polizei?
  - 2.12 Liegen Presseartikel vor?
  
3. Weitere geplante Verfahrensschritte (Träger und Personal)
  - 3.1. Maßnahmen, Konsequenzen, die der Träger nach dem Vorfall ergriffen hat und noch ergreifen wird (z.B. personelle)
  - 3.2 Konzeptionelle und/oder strukturelle Konsequenzen bzw. Änderungen
  - 3.3 Wurde Anzeige erstattet und wenn ja, von wem?
  - 3.4 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
  - 3.5 Konsequenzen, die die konkrete Hilfsmaßnahme betreffen
  - 3.6 Was wurde oder wird unternommen, um eine Wiederholung eines solchen Vorkommnisses möglichst zu vermeiden?

Name, Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Kreis Pinneberg · Postfach 25392 Elmshorn

Kreis Pinneberg  
Der Landrat  
Fachdienst Jugend  
Aufsicht für Kindertageseinrichtungen  
Kurt-Wagener-Str.11  
25337 Elmshorn

**kreis pinneberg**

**Antrag auf Betriebserlaubnis**  
gem. § 45 SGB VIII (Sozialgesetzbuch,  
Achstes Buch)

Für die nachstehend bezeichnete Kindertageseinrichtung wird die Erlaubnis zum Betrieb beantragt.

<input type="checkbox"/> <b>Erstantrag*</b>	<input type="checkbox"/> <b>Änderungsantrag*</b>
---	--

\*Zutreffendes bitte ankreuzen

<b>1</b>	<b>Anlass für den Antrag ist ein(-e)</b> Zutreffendes bitte ankreuzen
	<input type="checkbox"/> Neubau
	<input type="checkbox"/> Erweiterung der Platzzahl
	<input type="checkbox"/> Ersatzneubau
	<input type="checkbox"/> interne Umstrukturierung
	<input type="checkbox"/> Umbau
	<input type="checkbox"/> Trägerwechsel
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
	Der Betrieb der Einrichtung soll aufgenommen werden zum:
	Die Änderung soll eintreten ab:
<b>2</b>	<b>Name und Anschrift der Einrichtung</b>
	Name
	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
	Telefon/FAX
	E-Mail
	Internet http://www
<b>3</b>	<b>Träger der Einrichtung</b>
	Name
	Straße, Hausnummer
	PLZ, Ort
	Telefon/FAX
	E-Mail
	Internet http://www
	Der Träger der Einrichtung ist folgendem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen:
	<input type="checkbox"/> Arbeiterwohlfahrt
	<input type="checkbox"/> Caritas
	<input type="checkbox"/> Diakonisches Werk
	<input type="checkbox"/> Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
	<input type="checkbox"/> Deutsches Rotes Kreuz
	<input type="checkbox"/> anderer:
	<input type="checkbox"/> Der Träger ist keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
	<input type="checkbox"/> Die Einrichtung wird privat/gewerblich betrieben.



Jährliche Schließzeiten: \_\_\_\_\_ Wochen

5 Träger der Einrichtung						
5.1 Pädagogisches Personal						
	Tätigkeit als	Name, Vorname	Geburtsdatum	Angabe der abgeschlossenen Qualifikation, z.B. Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, usw.	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	
						davon: Leitungsstunden
	Leiter/in					
	Abwesenheitsvertretung					
	Pädagogische Fachkräfte					
	1.					
	2.					
	3.					
	4.					
	5.					
	6.					
	7.					
	8.					
	9.					

10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					
17.					
18.					
19.					
20.					

**5.2 Nichtpädagogisches Personal  
(z.B. Praktikanten, Haus- und Küchenpersonal, Reinigungspersonal, Verwaltung)**

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Tätigkeit als	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden
1.				
2.				
3.				



	4.				
	5.				
	<p><b>Dem Antrag beigefügt sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Ausbildungsnachweise</li> <li><input type="checkbox"/> Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister)</li> <li><input type="checkbox"/> Belehrung nach § 35 IfSG (Infektionsschutzgesetz)</li> </ul>				
<b>6</b>	<b>Erforderliche Unterlagen</b>				
	<p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig in Kopie beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Pädagogische Konzeption</li> <li><input type="checkbox"/> Grundrisszeichnung, aus der die einzelnen Räume und deren Quadratmeterangaben zu ersehen sind</li> <li><input type="checkbox"/> Baugenehmigung/Nutzungsänderung wurde erteilt am: _____</li> <li><input type="checkbox"/> Lageplan der Außenspielfläche mit Quadratmeterangabe</li> <li><input type="checkbox"/> Prüfbericht der Trinkwasseruntersuchung</li> <li><input type="checkbox"/> Nachweis der Gemeinnützigkeit (nur bei freien Trägern)</li> <li><input type="checkbox"/> Anerkennungsbescheid als Träger der freien Jugendhilfe</li> <li><input type="checkbox"/> Eintrag ins Vereinsregister und Satzung</li> <li><input type="checkbox"/> Bei Einzelpersonen, GbR, GmbH, gGmbH, Stiftungen, Anstalten, Elternvereinen und ähnlichen ist ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorzulegen</li> <li><input type="checkbox"/> Dem Antrag ist eine Aufstellung beizufügen, aus der erkennbar ist, wie zukünftig die Finanzierung der Kindertagesstätte gem. § 25 Kindertagesstättengesetz geplant ist.</li> </ul> <p>Folgendes wurde beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.10.2004 über Lebensmittelhygiene</li> <li><input type="checkbox"/> Richtlinien der Unfallkasse Nord</li> </ul>				
<b>7</b>	<b>Angaben über die Antragstellerin/den Antragsteller</b>				
	7.1 Welche weiteren Einrichtungen werden unterhalten ?				
	7.2 Hat die Antragsstellerin/der Antragsteller/ihr Ehemann oder seine Ehefrau bereits früher eine Einrichtung unterhalten ?				
	<p>7.3 Wirtschaftliche Verhältnisse</p> <p>7.3.1 Name des/der Grundstückseigentümers/in:</p>				

7.3.2 Gegebenenfalls Rechtsverhältnis zum/zur Antragsteller/in:

8

**Erklärung**

Ich erkenne die geltenden Bestimmungen für Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII an und verpflichte mich, diese nach Erteilung der Betriebserlaubnis in allen Punkten zu beachten.

Zusatz für eine/n Antragsteller/in, die/der weder öffentlich-rechtliche Körperschaft noch anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist:

Ich versichere, dass gegen mich noch kein Konkursantragsverfahren eröffnet wurde, dass ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben und ich keine - nur die aus der Anlage ersichtlichen - Schulden habe (ggf.: Gläubiger, Höhe der Schuld und Tilgungsweise einzeln auführen).

Die Richtigkeit der Angaben wird hiemit verbindlich bestätigt.

---

Ort und Datum/ Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

**Hinweis:**

Mit der Erteilung der Betriebserlaubnis erfolgt nicht automatisch die Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises. Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bedarfsplan ist die Zustimmung der Standortgemeinde (Einvernehmen).



**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das  
Kindergartenjahr 2018/2019  
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

**Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)**

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

**Ermäßigung nach Einkommen**

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 50 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

**Zum Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2018 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:**

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	456,00	Ganztagsplatz *	304,00
7,5	428,50	7,5	285,50
7	401,00	7	267,00
6,5	365,50	6,5	244,50
6	338,00	6	226,00
5,5	310,50	5,5	207,50
5	283,00	5	189,00
4,5	255,50	4,5	170,50
4	228,00	4	152,00
-	-	3,5	133,50
-	-	3	115,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,50	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,50

\* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

#### **Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)**

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

#### **Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit**

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg  
 Fachdienst Jugend und Bildung  
 Team Kindertagesbetreuung  
 Förderung von Kindertageseinrichtungen  
 Kurt-Wagener-Str. 7  
 25337 Elmshorn

Stand: 26.03.2018